

AUSGLEICHSFLÄCHE 1



GEMEINDE
LANDKREIS

KRANZBERG
FREISING

BEBAUUNGSPLAN
GEWERBEPARK
KRANZBERG

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM
GRÜNORDNUNGSPLAN M. 1/1000 BLATT 1

ENTWURF

09.11.2004

GEÄ.:

07.12.2004

GEÄ.:

12.04.2005



WACKER
ARCHITEKT

ROBERT SCHOLZ
1. BÜRGERMEISTER



Peter Wacker Michael Wacker
Dipl.-Ing. Architekt VFA Dipl.-Ing. Architekt

Bahnhofstr. 3 Tel.: 08756/9605-0
85405 Nandlstadt FAX: 08756/9605-22
www.wacker-architekt.de info@wacker-architekt.de

DIE GEMEINDE KRANZBERG, LANDKREIS FREISING, ERLÄSST AUFGRUND DES §2 ABS. 1, DER §§ 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB), DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO), DES ART.91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) VOM 18. DEZEMBER 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS



S A T Z U N G

DIESER BEBAUUNGSPLAN ERSETZT ALLE INNERHALB SEINES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES FRÜHER FESTGESETZTEN BEBAUUNGS- UND BAULINIEN-PLÄNE.

FESTSETZUNGEN UND HINWEISE DES BEBAUUNGSPLANES

A FESTSETZUNGEN UND HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- 1.2  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

2. MASS UND ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1 NUTZUNGSSCHABLONE

GRUNDFLÄCHENZAHL = GRZ ALS HÖCHSTMASS	---
---	WANDHÖHE = WH ALS HÖCHSTMASS / FIRSTHÖHE = FH ALS HÖCHSTMASS

DIE WANDHÖHE WIRD GEMESSEN AB DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENKANTE AUSSENWAND MIT DER OBERKANTE DER DACHHAUT.

AUS ZWINGENDEN BETRIEBSTECHNISCHEN GRÜNDEN KÖNNEN IM RAHMEN DER EINZELBAUGENEHMIGUNG AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN.

2.2



GEWERBEGEBIET NACH § 8 BauNVO



EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET NACH § 8 BauNVO


3. ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, BAUGRENZE

3.1



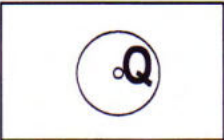
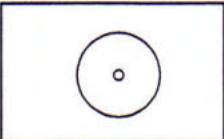


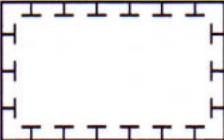





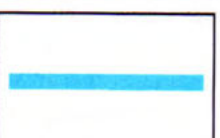

BAUGRENZE

4. VERKEHRSFLÄCHEN

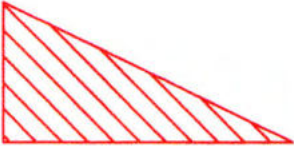
- 4.1  ÖFFENTLICHE STRASSENFLÄCHE
MIT ANGABE DER STRASSENBREITE
- 4.2  FELDWEG
- 4.3  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- 4.4  VERBOT DER EIN- UND AUSFAHRT

5. GRÜNFLÄCHEN

- 5.1  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - KANN FÜR ZUFahrTEN ZU DEN
BAUGRUNDSTÜCKEN UNTERBROCHEN WERDEN
- 5.2  PRIVATE GRÜNFLÄCHE - KANN FÜR ZUFahrTEN ZU DEN
BAUGRUNDSTÜCKEN UNTERBROCHEN WERDEN
- 5.3  ZU PFLANZENDER BAUM AUF ÖFFENTLICHER GRÜNFLÄCHE
BZW. AUSGLEICHsFLÄCHE MIT FESTLEGUNG DER ART UND
DES STANDORTBEREICHES; SIEHE ARTENLISTE D.1.2
- 5.4  ZU PFLANZENDER BAUM AUF PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN MIT
FESTLEGUNG DES STANDORTBEREICHES; ARTENAUSWAHL
NUR NACH ARTENLISTE D.2.1
- 5.5  ZU PFLANZENDE HECKE AUF ÖFFENTLICHER GRÜNFLÄCHE
BZW. AUSGLEICHsFLÄCHE MIT FESTLEGUNG DER ARTEN UND
DES STANDORTBEREICHES, SIEHE ARTENLISTE D.1.2
STRUKTURANREICHERUNG AN DEN RÄNDERN MIT TOTHOlz
UND BAUMSTÄMMEN
- 5.6  ZU PFLANZENDE HECKE ZUR EINGRÜNUNG DER BAU-
GRUNDSTÜCKE; ARTEN AUS ARTENLISTE D.2.2
- 5.7  FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE
UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND
LANDSCHAFT (AUSGLEICHsFLÄCHE)

5.8		AUSGLEICHSFLÄCHE 'THALHAUSER GRABEN': VORHANDENE FEUCHTWIESE; ZWEIMALIGE MAHD, KEINE DÜNGUNG, MÄHGUT ENTFERNEN
5.9		VORHANDENE FETTWIESE ENTWICKLUNG ZUR NÄHRSTOFFARMEN FEUCHTWIESE AUSHAGERUNG DURCH ZWEIMALIGE MAHD, KEINE DÜNGUNG, MÄHGUT ENTFERNEN
5.10		SEGGENRIED MIT BINSSEN; EINMALIGE MAHD IM JAHR
5.11		SEGGENRIED MIT BINSSEN ENTLANG GRABEN; EINMALIGE MAHD IM JAHR
5.12		BRENNESSEL-HOCHSTAUDENFLUR ENTLANG GRABEN; MAHD ALLE ZWEI JAHRE
5.13		PUFFERSTREIFEN ENTLANG GRABEN ZUR ENTWICKLUNG VON RÖHRRICHT, HOCHSTAUDENFLUREN; EINMALIGE MAHD IM JAHR
5.14		THALHAUSER GRABEN; VERLEGUNG DES GRABENVERLAUFS
5.15		PFLANZUNG VON ALNUS GLUTINOSA (SCHWARZ-ERLE) ENTLANG THALHAUSER GRABEN; SIEHE D 1.6
5.16		PFLANZUNG EINER EINREIHIGEN STRAUCHHECKE ABSCHNITTSSWEISE ENTLANG THALHAUSER GRABEN; SIEHE D 1.7

6. SONSTIGE PLANZEICHEN

6.1  SICHTDREIECKE SIND VON JEDLICHER BEPFLANZUNG UND ABLAGERUNG ÜBER 0.80 m HÖHE ÜBER STRASSEN-OBERKANTE FREIZUHALTEN, AUSGENOMMEN BÄUME, DIE BIS ZU 2.80 m AUFGEASTET SIND.

6.2  TRAFOSTATION

7. HINWEISE

7.1  GRUNDSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN

7.2  ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

7.3 308 FLURSTÜCKNUMMER

7.4  VORHANDENES WOHNGEBÄUDE

7.5  VORHANDENES NEBENGEBÄUDE

7.6  HÖHENLINIE PRO 0.5 METER MIT ANGABE IN METERN ÜBER NN

 HÖHENLINIE PRO 1.0 METER MIT ANGABE IN METERN ÜBER NN

7.7  NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME: GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES "AMPERTAL IM LANDKREIS FREISING"

B FESTSETZUNG DURCH TEXT

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD DEFINIERT ÜBER DIE FESTSETZUNG DER WANDHÖHE ALS HÖCHSTMASS, DER FIRSHÖHE ALS HÖCHSTMASS UND DER GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS. DIESE WERDEN DURCH PLANZEICHEN IN DER NUTZUNGSSCHABLONE NACH ZIFF. A 2.1 FESTGESETZT.

DIE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE DER PARZELLEN WIRD AUF 1500 m² FESTGESETZT.

2. ART DER NUTZUNG

2.1 ALLGEMEIN SIND NUR NUTZUNGEN NACH § 8 ABS. 2 BauNVO ZULÄSSIG MÜLLVERBRENNUNGSANLAGEN, SCHLACHTHÖFE, MÄSTEREIEIEN UND BITUMENMISCHANLAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

NICHT ZULÄSSIG SIND DESWEITEREN:

- ABFALLBEHANDLUNGS- UND ABFALLVERWERTUNGSANLAGEN
- ANLAGEN ZUR LAGERUNG ODER ZEITWEILIGEN LAGERUNG VON BESONDERS ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGEN ABFÄLLEN UND SCHLÄMMEN
- ANLAGEN ZUM UMSCHLAGEN VON BESONDERS ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGEN ABFÄLLEN
- ANLAGEN ZUR GEWINNUNG, BEARBEITUNG UND VERARBEITUNG VON ASBEST ODER ASBESTERZEUGNISSEN

AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG SIND WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN, SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER, DIE DEM GEWERBEBETRIEB ZUGEORDNET UND IHM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND.

2.2 LAGERPLÄTZE ALS SELBSTÄNDIGE ANLAGEN ODER MIT EINER LAGERFLÄCHE GRÖßER ALS 50% DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE KÖNNEN NUR AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN:

3. IMMISSIONSSCHUTZ

3.1 VORGABE IMMISSIONSWIRKSAMER FLÄCHENBEZOGENER SCHALLEISTUNGSPEGEL $L_{W''}$ IN dB(A) FÜR DIE TAGES- UND NACHTZEIT. IN DEN NACHFOLGEND AUFGEFÜHRTE FLÄCHEN SIND NUR SOLCHE BETRIEBE ZULÄSSIG, DEREN IMMISIONSWIRKSAMES, FLÄCHENHAFTES EMISSIONSVERHALTEN, DIE IN DER NACHFOLGENDEN TABELLE ANGEGEBENEN, IMMISSIONSWIRKSAMEN, FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLLEISTUNGSPEGEL $L_{WA''}$ NICHT ÜBERSCHREITEN:

TABELLE1: IMMISSIONSWIRKSAME, FLÄCHENBEZOGENE SCHALLLEISTUNGSPEGEL(IFSP)

GEBIET	FLÄCHENBEZOGENER SCHALLEISTUNGSPEGEL $L_{W''}$ IN dB(A) m^2	
	TAGS	NACHTS
GE	65	50
GEe	60	45

3.2 BÜRORÄUME SIND GEM. DER ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG GEGEN VERKEHRS- UND BETRIEBSLÄRM ZU SCHÜTZEN.

3.3 IM GEWERBEPARK DÜRFEN NUTZUNGEN NACH §8 ABS.3 Nr.1 BauNVO ("WOHNUNGEN FÜR BETRIEBSLEITER UND BETRIEBSINHABER" USW.) NUR ERRICHTET WERDEN, WENN MIT DEM BAUANTRAG NACHGEWIESEN WIRD, DASS DEREN SCHUTZWÜRDIGKEIT ZU KEINEN EINSCHRÄNKUNGEN DER ZULÄSSIGEN IMMISSIONEN VON BENACHBARTEN ODER ZUKÜNFTIG MÖGLICHEN HINZUKOMMENDEN GEWERBEBETRIEBEN FÜHRT. ES IST DESHALB BEI EINEM BAUANTRAG MIT DERARTIGEN NUTZUNGEN EIN SCHALLTECHNISCHES GUTACHTEN VORZULEGEN, DAS DIE EINHALTUNG DER IN DEN EINSCHLÄGIGEN REGELWERKEN ZUM LÄRMSCHUTZ (TA LÄRM/08.98) GENANNTEN IMMISSIONSRICHTWERTE NACHWEIST.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, BAUWEISE

4.1 BAUWEISE:

ABWEICHENDE BAUWEISE NACH §22 ABS. 4 BauNVO, GEBÄUDELÄNGE BIS 80 m ZULÄSSIG

4.2 A B S T A N D S F L Ä C H E N

DIE ABSTANDSFLÄCHEN REGELN SICH NACH ART. 6 DER BayBO.

4.3 GARAGEN , STELLPLÄTZE UND NEBENGEBÄUDE SIND NUR INNERHALB DER IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN BAUGRENZEN ZULÄSSIG.

5. ÄUSSERE GESTALTUNG

5.1 DACHFORM UND DACHNEIGUNG:

ZULÄSSIG SIND FLACHDÄCHER (BEGRÜNT) UND SATTEL- BZW. PULT-DÄCHER BIS ZU 30 GRAD DACHNEIGUNG .

5.2 EINDECKUNG DER DÄCHER UND AUSSENWÄNDE

DACH- UND WANDAUSSENFLÄCHEN: UNZULÄSSIG SIND GRELLE, LEUCHTENDE FARBEN UND GLÄNZENDE, STARK REFLEKTIERENDE MATERIALIEN. SONNENKOLLEKTOREN UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN SIND BEI BERÜCKSICHTIGUNG IHRER BLENDWIRKUNG FÜR STRASSEN- UND LUFTVERKEHR ZULÄSSIG.

5.3 DIE BODENVERSIEGELUNG (TEERUNG) IST AUF DAS UNBEDINGT ERFORDERLICHE MASS ZU BESCHRÄNKEN. ZUR AUFRECHTERHALTUNG DER NATÜRLICHEN VERSICKERUNGSFÄHIGKEIT SIND DIE KFZ-STELLPLÄTZE VERSICKERUNGSFÄHIG ZU GESTALTEN (z.B. RASENGITTERSTEINE, RASENVERFUGTES PFLASTER, SCHOTTERRASEN, MINERALBETONDECKE).

5.4 DIE VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN SIND UNTERIRDISCH ZU FÜHREN.

6. AUSSENWERBUNG

- 6.1 WERBEEINRICHTUNGEN SIND AN GEBÄUDEFASSADEN (NICHT JEDOCH ÜBER DIE VORHANDENE WANDHÖHE HINAUS) NUR AM ORT DER LEISTUNG ZULÄSSIG. BEI LICHTREKLAMEN SIND FARBMISCHUNGEN UND WECHSELLICHT UNZULÄSSIG. NICHT GESTATTET SIND REKLAMEFLÄCHEN ODER SCHRIFTEN ALLER ART AUF DACHFLÄCHEN.
- 6.2 BELEUCHTUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KEINERLEI BLENDWIRKUNG ODER SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRITT.

7. EINFRIEDUNG

- 7.1 ES SIND NUR MASCHENDRAHTZÄUNE UND DRAHTGITTERZÄUNE BIS 1,80 m HÖHE ZULÄSSIG. SOCKELMAUERN SIND UNZULÄSSIG.

C HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN DURCH TEXT

- 1.0 SÄMTLICHE BAUVORHABEN SIND VOR BEZUGSFERTIGKEIT AN DIE ZENTRALE ABWASSERANLAGE ANZUSCHLIESSEN. ZWISCHENLÖSUNGEN KÖNNEN AUS WASSERWIRTSCHAFTLICHER SICHT NICHT ZUGELASSEN WERDEN.
- 2.0 DIE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN MÜSSEN DEN ANERKANNTEN REGELN DER TECHNIK (DIN 1986 ff) ENTSPRECHEN. ES WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS IN GEWERBEGEBIETEN DIE "VERORDNUNG ÜBER DIE ERLAUBNISFREIE SCHADLOSE VERSICKERUNG VON GESAMMELTEN NIEDERSCHLAGSWASSER (NWF_{freiV})" KEINE ANWENDUNG FINDEN KANN. FÜR DIE BESEITIGUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS SIND ALSO RECHTZEITIG ENTSPRECHENDE WASSERRECHTLICHE ERLAUBNISSE ZU BEANTRAGEN.
- 3.0 IMMISSIONSSCHUTZ:
FÜR DEN IMMISSIONSSCHUTZ (SIEHE PUNKT B 3.) IST BEIM GENEHMIGUNGSANTRAG VON JEDEM ANZUSIEDELNDEN BETRIEB BZW. BEI ÄNDERUNGSGENEHMIGUNGSANTRÄGEN VON BESTEHENDEN BETRIEBEN ANHAND SCHALLTECHNISCHER GUTACHTEN AUF DER GRUNDLAGE DER BEURTEILUNGSVORSCHRIFT "TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM" (TA LÄRM) VOM 26.08.1998 NACHZUWEISEN, DASS DIE IMMISSIONSRICHTWERTANTEILE (IRWA), DIE SICH AUS DEN FESTGESETZTEN IMMISSIONSWIRKSAMEN, FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLLEISTUNGSPEGEL (IFSP) UNTER ANWENDUNG DER DIN ISO 9613-2 "DÄMPFUNG DES SCHALLS BEI DER AUSBREITUNG IM FREIEN" VOM OKTOBER 1999 MIT EINER QUELLHÖHE VON 2m ÜBER GELÄNDE (BERECHNUNG NACH KAP. 7.3.2 "ALTERNATIVES VERFAHREN", CO=2dB) UND UNGEHINDERTER SCHALLAUSBREITUNG IM BEREICH DER KONTINGENTIERTEN FLÄCHEN ERGEBEN, AN DEN MASSGEBLICHEN IMMISSIONSORTEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
DIE GUTACHTEN SIND ZUSAMMEN MIT DEM BAUANTRAG UN

DIE GUTACHTEN SIND ZUSAMMEN MIT DEM BAUANTRAG UN-
AUFGEFORDERT VORZULEGEN. DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE
BLEIBT ES VORBEHALTEN. IN BEGRÜNDETEN AUSNAHMEFÄLLEN
GÄNZLICH ODER TEILWEISE AUF BEGUTACHTUNG ZU VERZICHTEN
ODER DIE GUTACHTEN AUF DIE WEITERE NACHBARSCHAFT
AUSZUDEHNEN.

EINE BEFREIUNG ODER DIE ANSETZUNG DAVON ABWEICHENDER
IMMISSIONSWIRKSAMER, FLÄCHENBEZOGENER SCHALLLEISTUNGS-
PEGEL IST NUR IN ABSPRACHE MIT DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE
UND DER KOMMUNE MÖGLICH.

- 4.0 ES WIRD DARAUFGEWIESEN, DASS FÜR NEU AUSGEWIESENE BAULICHE
NUTZUNGEN IM EINFLUSSBEREICH DER BUNDESAUTOBAHN GGF. LÄRM-
SCHUTZMASSNAHMEN DURCH DEN BAUTRÄGER SELBST ZU VERANLASSEN SIND.
DIESBEZÜGLICH KÖNNEN KEINE ERSATZANSPRÜCHE ODER SONSTIGE FOR-
DERUNGEN GEGENÜBER DER BRD, DEM FREISTAAT BAYERN ODER DEREN
BEDIENTETEN GELTEND GEMACHT WERDEN.
- 5.0 DIE GEPLANTEN GEBÄUDE WERDEN ÜBER ERDKABEL UND VERTEILERSCHRÄNKE
AN DIE EVU (ENERGIEVERSORGUNGSUNTERNEHMEN) ANGESCHLOSSEN.
ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER VERKEHRSSICHERHEIT WERDEN DIE VERTEILER-
SCHRÄNKE FÜR DIE EVU, FERNMELDEWESEN, KABELFERNSEHEN UND STRASSEN-
BELEUCHTUNG NACH FESTLEGUNG DER VERSORGUNGSTRÄGER IN DIE ZÄUNE
BZW. MAUERN INTEGRIERT, D.H. AUF PRIVATGRUND GESETZT.
DIE HAUSANSCHLUSSKABEL ENDEN IN WANDNISCHEN ODER IN A. P.- HAUS-
ANSCHLUSSKÄSTEN IM KELLER, AN DER STRASSESEITIGEN HAUS-
WAND UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BAULICHEN GEGEBENHEITEN.
- 6.0 DAS HYDRANTENNETZ IST NACH DEN TECH. REGELN - DVGW ARBEITSBLATT
W 331 UND 405 - AUSZUBAUEN. DER HYDRANTENPLAN IST VOM KREISBRANDRAT
GEGENZUZEICHNEN.
- 7.0 DIE BETRIEBSBEDINGTE WOHNBEBAUUNG IST AN DER FLURSTRASSE
ANZUSIEDELN.
- 8.0 BEI AUFENTHALTSRÄUMEN IM DACHGESCHOSS MÜSSEN DIE NOTWENDIGEN FEN-
STER MIT LEITERN DER FEUERWEHR DIREKT ANLEITBAR SEIN. (2. RETTUNGSWEG)
- 9.0 IN ABSTÄNDEN BIS ZU 200 m SIND FEUERMELDESTELLEN EINZURICHTEN.
ALS FEUERMELDESTELLEN GELTEN AUCH ÖFFENTLICHE UND PRIVATE
FERNSPRECHZELLEN.
- 10.0 DAS LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE MACHT DARAUFGEFMERKSAM, DASS BODEN-
DENKMÄLER DIE BEI DER VERWIRKLICHUNG ZUTAGE KOMMEN, DER MELDEPFLICHT
NACH ART. 8 DschG UNTERLIEGEN UND DEM LANDESAMT UNVERZÜGLICH
GEMELDET WERDEN MÜSSEN.
- 11.0 BEI ERRICHTUNG VON BETRIEBEN, BEI DENEN WASSERGEFÄHRDENE STOFFE UND
GEFAHRENSTOFFE VERWENDET WERDEN, SIND DIE BESTIMMUNGEN DER WASSER-
GESETZE DER ANLAGE UND FACHBETRIEBSVERORDNUNG DER VERORDNUNG ÜBER
BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN UND DER ERGANGENEN RECHTSVORSCHRIFTEN
ANZUWENDEN.

- 12.0 DIE ABFALLSATZUNG DES LANDKREISES FREISING IST ZU BEACHTEN.
- 13.0 DIE STELLPLATZSATZUNG DER GEMEINDE KRANZBERG IST IN DER JEWELIS GÜLTIGEN FASSUNG ANZUWENDEN .
- 14.0 DIE GEMEINDE KRANZBERG VERPFLICHTET SICH , BAUANTRÄGE DIE DAS EINGESCHRÄNKTE GEWERBE GEBIET BETREFFEN DER IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE DES LANDRATSAMTES FREISING UNAUFGEFORDERT ZUZULEITEN .
- 15.0 ZUR WERBEEINRICHTUNG AN DEN GEBÄUDEFRONTEN SIND JEWELIS GESONDERTE PLÄNE DER BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE VORZULEGEN.
- 16.0 FOLGENDE LICHTTECHNISCHE PRÜFKRITERIEN SOLLTEN BEACHTET WERDEN:
- WAHL DES STANDORTES DER BELEUCHTUNGSANLAGEN SO, DAS EMPFINDLICHE BIOTOPE DURCH REICHWEITE DES LICHTES NICHT BETROFFEN WERDEN
 - MINIMIERUNG DER EINGESETZTEN LICHTMENGE SO WEIT WIE MÖGLICH, SOWOHL VON DER ANZAHL DER LAMPEN ALS AUCH VON DER LEISTUNG (WATTZAHL) DER EINZELNEN LAMPEN
 - DIE LEUCHTGEHÄUSE SOLLTEN DAS LICHT NUR IN DIE TATSÄCHLICH GEWÜNSCHTE RICHTUNG ABSTRAHLEN. ZUR MINIMIERUNG DER LATERALEN REICHWEITE SOLLTEN LEUCHTEN MÖGLICHST NIEDRIG INSTALLIERT WERDEN.
 - AUF DIE FLÄCHENHAFTE AUSLEUCHTUNG HELLER FASSADEN SOLLTE GANZ VERZICHTET WERDEN. LICHT-DURCHSTRAHLTE GLASBAUTEN SOLLTEN MIT ABDUNKELUNGSEINRICHTUNGEN (UV-FILTERNDES GLAS) VERSEHEN WERDEN. INSEKTENFREUNDLICHE AUSSENBELEUCHTUNGEN MIT UV-ARMEN LICHTSPEKTREN (NATRIUMDAMPFLAMPEN) SOLLTEN IN DER REGEL GEGENÜBER ALLEN ANDEREN LAMPENTYPEN BEVORZUGT WERDEN.
 - AUSSENLEUCHTEN MÜSSEN INSEKTENDICHT SCHLIESSEN (OHNE KÜHLSCHLITZE O.Ä.)
 - DER BETRIEB VON BELEUCHTUNGSANLAGEN SOLLTE NUR ZU DEN UNBEDINGT ERFORDERLICHEN ZEITEN ERFOLGEN, SOWOHL DURCH JAHRESZEITLICHE (NÄCHTLICHE) SCHALTTECHNIK. AUSSERDEM SOLLTE DARAUF GEACHTET WERDEN, DASS NÄCHTLICHE BELEUCHTUNGSINTERVALLE EINGERICHTET WERDEN.

D. GRÜNORDNUNG

1.0 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN UND AUSGLEICHSFLÄCHEN:

1.1 AUSGLEICHSMASSNAHMEN

AUSGLEICHSMASSNAHMEN SIND ZUM TEIL IM BAUGEBIET SELBST (AUF FL.NR. 308, 318, 322, 323, 324, 325, 326 327, 329, JEWEILS TEILFLÄCHEN) DURCH BEPFLANZUNGSMASSNAHMEN;

SOWIE AUF FL.NR. 1090/2, 1090, 1089, GEMARKUNG WIPPENHAUSEN, GEMEINDE KRANZBERG DURCH RENATURIERUNG DES THALHAUSER GRABENS MIT BEPFLANZUNGSMASSNAHMEN DURCHZUFÜHREN.

DIE AUSGLEICHSMASSNAHMEN (DARGESTELLT IN DER PLANZEICHNUNG) WERDEN ZUM BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES ERKLÄRT.

1.2 FÜR DIE AUF DEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN UND DER AUSGLEICHSFLÄCHE IM BAUGEBIET FESTGESETZTEN BAUMPFLANZUNGEN SIND FOLGENDE ARTEN ZU VERWENDEN:

A = ACER PSEUDOPLATANUS - BERG-AHORN

B = BETULA PENDULA - BIRKE

C = CARPINUS BETULUS - HAINBUCH

F = FRAXINUS EXCELSIOR - ESCHE

P = PRUNUS AVIUM - VOGEL-KIRSCH

S = SORBUS AUCUPARIA - EBERESCH

Q = QUERCUS ROBUR - STIEL-EICH

T = TILIA CORDATA - WINTER-LINDE

PFLANZGRÖSSE:

AUF DEN GRÜNFLÄCHEN ENTLANG DER STRASSE HST., 3XV., STU 16-18

AUF DER AUSGLEICHSFLÄCHE HST., 3XV., STU 14-16

ZU DEN ANGRENZENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKEN

IST EIN ABSTAND VON 4 M EINZUHALTEN

1.3 FÜR DIE AUF DEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN UND DER AUSGLEICHSFLÄCHE IM BAUGEBIET FESTGESETZTEN STRAUCHPFLANZUNGEN SIND FOLGENDE ARTEN ZU VERWENDEN:

CORNUS SANGUINEA - HARTRIEGEL, V.STR. 60-100, 15 %

CORYLUS AVELLANA - HASEL, V.STR. 60-100, 10 %

LIGUSTRUM VULGARE - LIGUSTER, V.STR., 60-100, 15 %

LONICERA XYLOSTEUM - HECKENKIRSCH, V.STR.60-100, 10 %

PRUNUS SPINOSA - SCHLEHE, V.STR., 60-100, 10 %

RHAMNUS CATHARTICA, KREUZDORN, V.STR., 60-100, 5 %

ROSA CANINA - HUNDS-ROSE, V.STR. 60-100 10 %

SAMBUCUS NIGRA - HOLLER, V.STR., 60-100, 10 %

VIBURNUM LANTANA - WOLL. SCHNEEBALL, V.STR. 60-100, 15 %

PFLANZUNG 3 BIS 5 -REIHIG, PFLANZABSTAND 1,50 m,

REIHENABSTAND 1,50 m, REIHEN AUF LÜCKE VERSETZT

1.4 AN DEN RÄNDERN DER BEPFLANZUNG SIND STRUKTURANREICHERUNGEN IN FORM VON TOTHOLZ UND BAUMSTÄMMEN ANZUBRINGEN

1.5 DIE NICHT BEPFLANZTEN FLÄCHEN AUF DEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN UND DER AUSGLEICHSFLÄCHE IM BAUGEBIET SIND MIT LANDSCHAFTSRASEN ANZUSÄEN.

1.6 DIE PFLANZMASSNAHMEN AUF DEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN UND DER AUSGLEICHSFLÄCHE IM BAUGEBIET SIND IN DER NÄCHSTEN PFLANZPERIODE NACH FERTIGSTELLUNG DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN DURCHZUFÜHREN. DIE PFLANZUNGEN SIND FACHGERECHT ZU ERSTELLEN, BIS ZU IHRER BESTANDS-SICHERUNG ENTSPRECHEND ZU PFLEGEN UND GEGEN WILDSCHÄDEN ZU SCHÜTZEN. AUSFÄLLE SIND UMGEHEND ZU ERSETZEN.

1.7 FÜR DIE AUF DER AUSGLEICHSFÄCHE "THALHAUSER GRABEN"
FESTGESETZTE BAUMPFLANZUNG IST FOLGENDE ART ZU VERWENDEN:

ALNUS GLUTINOSA - SCHWARZ-ERLE; 2XV O.B. 200-250

1.8 FÜR DIE AUF DER AUSGLEICHSFÄCHE "THALHAUSER GRABEN"
FESTGESETZTEN STRAUCHPFLANZUNGEN SIND FOLGENDE ARTEN ZU VERWENDEN:

CORNUS SANGUINEA - HARTRIEGEL, V.STR. 60-100
EUONYMUS EUROPÄUS - PFAFFENHÜTCHEN; V.STR: 60-100
RHAMNUS CATHARTICUS - FAULBAUM, V.STR. 60-100
LONICERA XYLOSTEUM - HECKENKIRSCHEN, V.STR.60-100
VIBURNUM OPULUS - SCHNEEBALL, V.STR. 60-100
SALIX PURPUREA - PURPUR-WEIDE, V.STR.60-100

1.9 DIE MASSNAHMEN AUF DER AUSGLEICHSFÄCHE "THALHAUSER GRABEN" SIND
GEMÄSS DEN ANGABEN IN DER LEGENDE (ZIFF. 5.8 BIS 5.16)
UND DEM MASSNAHMENPLAN (BLATT 3) VON DER NÄCHSTEN PFLANZPERIODE
NACH FERTIGSTELLUNG DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN AN UND NACH
RÜCKSPRACHE MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE DURCHZUFÜHREN.
DIE PFLANZUNGEN SIND FACHGERECHT ZU ERSTELLEN, BIS ZU IHRER BESTANDS-
SICHERUNG ENTSPRECHEND ZU PFLEGEN UND GEGEN WILDSCHÄDEN ZU SCHÜTZEN.
AUSFÄLLE SIND UMGEHEND ZU ERSETZEN.

2.0 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN:

2.1 FÜR DIE AUF PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN UND BAUGRUNDSTÜCKEN ZU
PFLANZENDEN BÄUME SIND ARTEN AUS FOLGENDER LISTE ZU VERWENDEN:

ACER PLATANOIDES - SPITZ-AHORN
CARPINUS BETULUS - HAINBUCHEN
FRAXINUS EXCELSIOR - ESCHEN
PRUNUS AVIUM - VOGEL-KIRSCHEN
SORBUS AUCUPARIA - EBERESCHEN
QUERCUS ROBUR - STIEL-EICHEN
TILIA CORDATA - WINTER-LINDE

PFLANZGRÖSSE: HST., 3XV., STU 16-18 cm

2.2 FÜR DIE AUF PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN ZUR EINGRÜNUNG FESTGESETZTEN
STRAUCHPFLANZUNGEN SIND FOLGENDE ARTEN ZU VERWENDEN:

CORNUS MAS - KORNELKIRSCHEN, V.STR. 100-150
CORNUS SANGUINEA - HARTRIEGEL, V.STR. 100-150
CORYLUS AVELLANA - HASEL, V.STR. 100-150
LIGUSTRUM VULGARE - LIGUSTER, V.STR., 100-150
LONICERA XYLOSTEUM - HECKENKIRSCHEN, V.STR.100-150
ROSA CANINA - HUNDS-ROSE, V.STR. 100-150
SAMBUCUS NIGRA - HOLLER, V.STR., 100-150
VIBURNUM LANTANA - WOLL. SCHNEEBALL, V.STR.100-150

PFLANZUNG ZWEI- BIS DREIREIHIG; PFLANZABSTAND 1,50 m,
REIHENABSTAND 1 m, REIHEN AUF LÜCKE VERSETZT
DIE EINGRÜNUNG IST MIT BÄUMEN AUS LISTE D.2.1 ZU ERGÄNZEN.

2.3 DIE FESTGESETZTEN PFLANZUNGEN KÖNNEN FÜR ZUFahrTEN ZU DEN
BAUGRUNDSTÜCKEN UNTERBROCHEN WERDEN.

- 2.4 PKW-STELLPLÄTZE SIND IN WASSERDURCHLÄSSIGER BAUWEISE ZU ERSTELLEN. SIE SIND IM ABSTAND VON JE 7 STELLPLÄTZEN DURCH EINEN GROSSBAUM (BAUM 1. ORDNUNG) ZU GLIEDERN.
DIE MINDESTPFLANZFLÄCHENGRÖSSE OHNE BEFESTIGUNG BETRÄGT JE ZU PFLANZENDEM BAUM EINE STELLPLATZGRÖSSE.
BAUMARTEN SIND AUS ARTENLISTE D 2.1 AUSZUWÄHLEN
PFLANZGRÖSSE: HST., 3XV., STU 18-20 cm
- 2.5 ALS BESTANDTEIL DES BAUANTRAGS IST EIN FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN IM MASSTAB 1 : 200 VORZULEGEN.
JE 1000 qm WASSERUNDURCHLÄSSIGE FLÄCHE IST HIERIN ZUSÄTZLICH EIN GROSSBAUM NACHZUWEISEN. (ARTEN SIEHE D2.1)
DIE MINDESTPFLANZFLÄCHENGRÖSSE BETRÄGT JE BAUM 2m x 2m
- 2.6 DIE FERTIGSTELLUNG DER FESTGESETZTEN PFLANZUNGEN IST, WENN MÖGLICH BEI BEZUGSFERTIGKEIT DER GEBÄUDE NACHZUWEISEN, SPÄTESTENS JEDOCH IN DER DARAUFFOLGENDEN PFLANZPERIODE.
DIE PFLANZUNGEN SIND FACHGERECHT ZU ERSTELLEN, BIS ZU IHRER BESTANDS-SICHERUNG ENTSPRECHEND ZU PFLEGEN UND GEGEN WILDSCHÄDEN ZU SCHÜTZEN.
AUSFÄLLE SIND UMGEHEND ZU ERSETZEN.
- 3.0 HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN ZUM GRÜNORDNUNGSPLAN:
- 3.1 FENSTERLOSE FASSADEN SIND MIT KLETTERPFLANZEN ZU BEGRÜNEN.
- 3.2 ES WIRD EMPFOHLEN REGENWASSER IN ZISTERNEN ZU SAMMELN.
- 3.3 FLACHDÄCHER SIND ZU BEGRÜNEN.
- 3.4 ES WIRD EMPFOHLEN SOLARENERGIE ZU NUTZEN.

4. Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes

Der Bereich, auf dem ein Eingriff stattfindet hat eine Fläche von 2,317 ha.

Flächen mit bereits vorhandener Versiegelung (Straßen) sowie geplante öffentliche Grünflächen sind nicht in die Eingriffsfläche miteinbezogen, da hier keine Eingriffe vorgenommen werden.

Die Wertigkeit des vorhandenen Zustandes der in der Eingriffsfläche liegenden Fläche sind nur Flächen mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild, d. h. Flächen, die der Kategorie 1 zugeordnet sind (Acker und Straßenböschung mit Altgras).

Die geplante Eingriffsschwere wurde dem Typ A (hoher Versiegelungsgrad aufgrund $GRZ > 0,35$) zugeordnet.

Hieraus leitet sich folgende Bedarfsermittlung ab.

Eingriffsfläche A I (Hoher Versiegelungsgrad/Gebiet geringer Bedeutung) 2,317 ha

Ausgleichsflächenbedarf:

Es wurden für Flächentyp A I der Kompensationsfaktor 0,6 zugrunde gelegt.

Flächentyp A I: Faktor 0,6 x 2,317 ha = 1,39 ha

= erforderliche Ausgleichsfläche = 1,39 ha

14. Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleichsflächen werden zwei verschiedene Flächen herangezogen.

0,39 ha können im Baugebiet selbst ausgewiesen werden (= Ausgleichsfläche 1).

Als weitere Ausgleichsfläche stellt die Gemeinde Kranzberg eine Fläche bei Thalhausen zur Verfügung (= Ausgleichsfläche 2).

Ausgleichsfläche 1

Hierbei handelt es sich um eine geplante Eingrünung im Süden und Westen des Gewerbegebiets. Sie hat eine Breite von 10 m im Westen und 10 – 30 m im Süden. Die Größe beträgt 0,39 ha und liegt auf den Flurnummern 308, 322, 323, 324, 325, 326, 327. Außerdem befinden sich die Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“.

Es soll eine dichte Eingrünung mit Hecken- und Baumpflanzungen mit ausschließlich heimische Pflanzen geschaffen werden, die auch Tieren Nahrung und Lebensraum bietet und die ausgeräumte Landschaft aufwertet. Für das Landschaftsbild bedeutet dies ebenfalls eine Verbesserung.

Die Hecke ist 5 – 7 reihig zu pflanzen und mit den im Plan eingezeichneten Bäumen zu ergänzen. Die Arten sind im Plan genannt.

Der gesetzliche Abstand von 4 m bei Bäumen ist zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten. Zum Schutz für die ersten Jahre ist ein Wildschutzzaun anzubringen. Zur Strukturbereicherung und zum Schutz vor landwirtschaftlichen Maschinen sind an den Rändern Tothölzer wie z.B. alte Baumstämme sowie Wurzelstöcke auszulegen. Sie markieren außerdem die Grundstücksgrenze.

Ausgangssituation:

- Ackerfläche

Angestrebte Maßnahme:

- Schaffung einer Ortsrandeingrünung mit artenreicher Gehölzpflanzung (fünf- bis siebenreihige Hecke mit Einzelbaumpflanzungen)

Ausgleichsfläche 2

Lage

Ausgleichsfläche 2 liegt 250 m südöstlich von Thalhausen an der Staatsstraße ST 2084 Freising - Allershausen auf den Flurnummern 1090/2, 1090, 1089 der Gemarkung Wippenhausen.

Boden und Geologie

Laut Bodenkarte von Bayern herrschen als Bodentyp basenreicher Gley aus holozänen Talfüllungen und als Bodenart Lehm vor.

Potentiell natürliche Vegetation

Nach Seibert wäre auf der Fläche eine von Edellaubholz und Erle dominierte Pflanzenwelt als vom Menschen unbeeinflusste Vegetation vorherrschend.

Größe der Ausgleichsfläche:

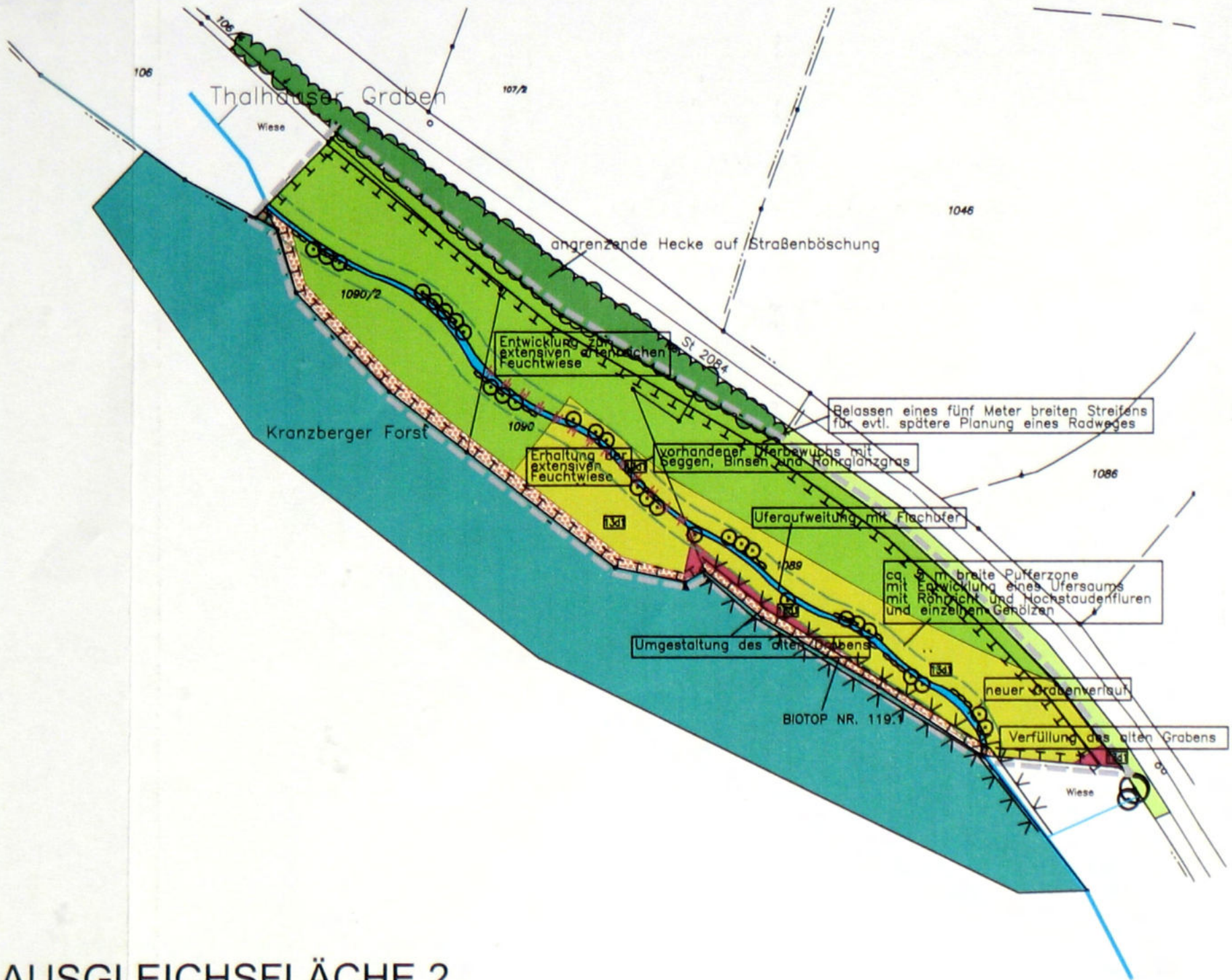
Die Bruttofläche beträgt 1,7387 ha. Sie hat eine Länge von ca. 350 m und ist ca. 60 m breit. Von dieser Fläche ist ein 5 m breiter Streifen entlang der nördlichen Grundstücksgrenze abzuziehen, der für einen später geplanten Radweg freizuhalten ist. Zudem ist diese Fläche entlang der stark befahrenen Staatsstraße ST 2084 als Puffer zur Ausgleichsfläche zu sehen, und kann somit nicht als Ausgleichsfläche gerechnet werden.

Desweiteren können Flächen, die bereits als ökologisch sehr wertvoll einzustufen sind, wie z.B. Feuchtwiese und Seggenried, und nicht mehr weiter aufgewertet werden können, nicht als Ausgleichsfläche angerechnet werden und sind ebenso von der Bruttofläche abzuziehen.

Diese Flächen machen ca. 0,7 ha aus, so dass an anrechenbarer Ausgleichsfläche 1,03 ha anerkannt werden können. Da in Ausgleichsfläche 1 bereits 0,39 ha ausgeglichen werden, kann in Ausgleichsfläche 2 in jedem Fall der restliche Bedarf von 1 ha nachgewiesen werden.








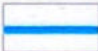





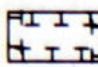


AUSGLEICHSFLÄCHE "UMGESTALTUNG THALHAUSER GRABEN"

AUF FL.NR. 1090/2, 1090, 1089, GEMARKUNG WIPPENHAUSEN, GEMEINDE KRANZBERG



AUSGLEICHSFLÄCHE 2
M 1/2000

Legende

-  Feuchtwiese, durch zweimalige Mahd im Jahr zu erhalten nicht düngen, Mahdgut entfernen
-  Fettwiese, aushagern durch zweimalige Mahd im Jahr, keine Düngung, Mahdgut entfernen; Entwicklung zur mageren Feuchtwiese
-  Seggenried mit Binsen, einmalige Mahd im Jahr
-  Seggenried entlang Graben, einmalige Mahd im Jahr
-  Brennessel-Hochstaudenflur entlang Graben, Mahd alle 2 Jahre
-  Belassen eines fünf Meter breiten Pufferstreifens zur Entwicklung von Röhricht, Hochstaudenfluren mit einmaliger Mahd im Jahr
-  Anpflanzen von Bäumen und Strüchern (autochthones Pflanzgut) – siehe Pflanzliste
-  Graben
-  angrenzende Hecke auf Straßenböschung
-  vorhandener Einzelbaum
-  angrenzender Wald (Kranzberger Forst)
-  Altgrasflur auf angrenzender Straßenböschung
-  Geltungsbereich
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft = Ausgleichsfläche
-  geschützt nach Art. 13 d Bayerisches Naturschutzgesetz
-  Biotop der Biotopkartierung Bayern 1984

Pflanzliste:

Bäume:

Alnus glutinosa – Schwarz-Erle,

Heister, 2xv o.B. 200–250

Sträucher:

Lonicera xylosteum – Heckenkirsche

Cornus sanguinea – Hartriegel

Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen

Rhamnus catharticus – Faulbaum

Viburnum opulus – Schneeball

Salix purpurea – Purpur-Weide

v. Sträucher 60–100, einreihig

E VERFAHRENSVERMERKE

1.0 DIE GEMEINDE KRANZBERG HAT IN DER SITZUNG VOM 13.7.04 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 26.7.04 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.



KRANZBERG, DEN 27.9.2005


.....
ROBERT SCHOLZ 1.BÜRGERMEISTER

2.0 DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 1 BauGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖHRUNG FÜR DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 7.12.04 HAT MIT ERÖRTERUNGSTERMIN IN DER ZEIT VOM 24.1.05 BIS 22.2.05 STATTGEFUNDEN.



KRANZBERG, DEN 27.9.2005


.....
ROBERT SCHOLZ 1.BÜRGERMEISTER

3.0 DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BauGB ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 7.12.04 HAT IN DER ZEIT VOM 24.1.05 BIS 22.2.05 STATTGEFUNDEN.



KRANZBERG, DEN 27.9.2005


.....
ROBERT SCHOLZ 1.BÜRGERMEISTER

4.0 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM
12.4.05 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB
IN DER ZEIT VOM 8.6.05 BIS 8.7.05 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.



KRANZBERG, DEN 27.9.2005

.....
ROBERT SCHOLZ 1.BÜRGERMEISTER

5.0 DIE GEMEINDE KRANZBERG HAT MIT BESCHLUSS DES
GEMEINDERATS VOM 19.7.05 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 ABS. 1
BauGB IN DER FASSUNG VOM 12.4.05 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



KRANZBERG, DEN 27.9.2005

.....
ROBERT SCHOLZ 1.BÜRGERMEISTER

6.0 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DEN SATZUNGS-
BESCHLUSS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN ERFOLGT AM 8.9.2005
DABEI WIRD AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 44 UND 215 BauGB
SOWIE AUF DIE EINSEHBARKEIT DES BEBAUUNGSPLANES HIN-
GEWIESEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN
GEM. § 10 ABS. 3 BauGB IN KRAFT.



KRANZBERG, DEN 27.9.2005

.....
ROBERT SCHOLZ 1.BÜRGERMEISTER